Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Osteoporose > Behinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Osteoporose kann dazu führen, dass Betroffene mit einigen Beeinträchtigungen zurechtkommen müssen. Je nach Ausmaß der Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigung kann vom Versorgungsamt ein **Grad der Behinderung** festgestellt werden. Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 haben eine **Schwer**behinderung. Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Leben teilhaben können, gibt es für sie sog. **Nachteilsausgleiche**.

2. GdB, Schwerbehinderung und Merkzeichen

Das Versorgungsamt, Amt für Soziale Angelegenheiten oder Amt für Soziales und Versorgung richtet sich bei der Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten sog. Anhaltswerte über die Höhe des GdB bei verschiedenen Gesundheitsstörungen als Orientierungsrahmen. Diese Werte sind jedoch nicht bindend, da jeder Einzelfall individuell bewertet wird.

Beim GdB werden immer alle gesundheitlichen Probleme betrachtet, die ein Mensch hat. Es wird nicht der GdB verschiedener Erkrankungen zusammengezählt, sondern das Gesamtbild bewertet, Näheres unter <u>Grad der Behinderung</u>. Verschlechtert sich nach der Feststellung des GdB der Gesundheitszustand oder kommt eine weitere dauerhafte Einschränkung dazu, kann beim Versorgungsamt die Erhöhung des GdB beantragt werden.

Menschen mit Behinderungen, die einen GdB von mindestens 50 haben, gelten als schwerbehindert und können einen Schwerbehindertenausweis beantragen, in dem der GdB sowie ggf. Merkzeichen eingetragen sind.

2.1. Praxistipp

Die Versorgungsmedizin-Verordnung mit der besonders wichtigen Anlage zu § 2 (Versorgungsmedizinische Grundsätze) finden Sie in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: "K710".

3. Grad der Behinderung bei Osteoporose

Bei Osteoporose kann vom Versorgungsamt bzw. Amt für soziale Angelegenheiten auf Antrag ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Bei Osteoporose ist der GdB vor allem von der **Funktionsbeeinträchtigung** und der **Schmerzintensität** abhängig.

Eine ausschließlich messtechnisch nachgewiesene Minderung des Knochenmineralgehalts (<u>Knochendichtemessung</u>) rechtfertigt noch nicht die Annahme eines GdB.

4. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Wer vom Versorgungsamt einen GdB erhalten hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen:

- Ab GdB 20: Pauschbetrag bei Behinderung (= Steuerfreibetrag bei der Einkommensteuer)
- Weitere Steuervorteile bei Behinderung, Näheres unter Behinderung > Steuervorteile
- Ab GdB 30: Hilfen und Nachteilsausgleiche im Beruf, z.B. besserer Kündigungsschutz, N\u00e4heres unter Behinderung >
 Berufsleben
- Ab GdB 50: Zusatzurlaub für Arbeitnehmende, Näheres unter Behinderung > Berufsleben
- Ab GdB 50: 2 Jahre früher ohne Abschläge in Altersrente mit nur 35 statt 45 Versicherungsjahren oder bis zu 5 Jahre früher mit Abschlägen. Näheres unter <u>Altersrente für schwerbehinderte Menschen</u>
- Ab GdB 50 mit <u>Schwerbehindertenausweis</u>: Vergünstigte Eintritte z.B. in Museen und Theatern oder bei Konzerten, vergünstigte Mitgliedsbeiträge z.B. bei Automobilclubs
- Wohngeld: Erhöhter Freibetrag mit GdB 100 und/oder Pflegegrad und häuslicher Pflege

4.1. Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom GdB

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle GdB-abhängigen Nachteilsausgleiche: <u>Tabelle GdB-abhängige</u> <u>Nachteilsausgleiche</u>

Wenn eine Gehbehinderung vorliegt und deswegen das <u>Merkzeichen G</u> oder <u>aG</u> festgestellt wurde, sind folgende Nachteilsausgleiche möglich:

- Wertmarke zum vergünstigten Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln, N\u00e4heres unter <u>Behinderung > \u00f6ffentliche</u> Verkehrsmittel
- Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung
- Mit dem Merkzeichen aG: blauer Parkausweis, N\u00e4heres unter Parkerleichterungen
- Fahrdienste

4.2. Download Tabelle Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle Nachteilsausgleiche bei Merkzeichen: <u>Tabelle merkzeichenabhängige</u> <u>Nachteilsausgleiche</u>

4.3. Leistungen zu Rehabilitation und Teilhabe

Menschen mit <u>Behinderungen</u> haben außerdem Anspruch auf Leistungen zur <u>Rehabilitation und Teilhabe</u>, auch wenn bei ihnen (noch) kein GdB festgestellt wurde.

Beispiele:

- medizinische Rehabilitation (z.B. eine "Kur" oder stufenweise Wiedereingliederung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha), z.B. eine Umschulung
- Kraftfahrzeughilfe
- Reha-Sport und Funktionstraining

4.4. Praxistipp Rente

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, kann unter Umständen eine Teilrente den Übergang ins Rentenalter stufenweise gestalten. Näheres unter <u>Teilrente</u>.

5. Verwandte Links

Ratgeber Behinderungen

Osteoporose

Osteoporose > Arbeit und Rente

Osteoporose > Hilfsmittel - Wohnen

Osteoporose > Pflege

Behinderung > Urlaub und Freizeit

Chronische Schmerzen

Chronische Schmerzen > Schwerbehinderung

Grad der Behinderung

Behinderung

Versorgungsamt

Leistungen für Menschen mit Behinderungen